

**F.A.Z., 24.08.2023**

## **Kolumne - Mein Urteil**

### **Sind nicht erfasste Rauchpausen ein Arbeitszeitbetrug?**

**Es wirft neue Fragen auf, dass Arbeitgeber jetzt verpflichtet sind, die Arbeitszeit ihrer Beschäftigten lückenlos zu erfassen. Unangenehme Überraschungen inklusive.**

Neuerdings sind Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitszeit ihrer Arbeitnehmer lückenlos zu erfassen. Eine Konsequenz dürfte sein, dass sich Arbeitsgerichte vermehrt mit dem Thema Arbeitszeitbetrug zu beschäftigen haben, weil dieser leichter nachweisbar ist. Ein Beispiel dafür ist eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Thüringen: Die Arbeitnehmer eines Jobcenters sind aufgrund einer Dienstvereinbarung mit dem Personalrat verpflichtet, ihre Arbeitszeit und Pausen zu erfassen.

Eine langjährig beschäftigte Arbeitnehmerin hält sich nicht daran und nimmt in wenigen Tagen mehr als 20 Rauchpausen, ohne sie als solche zu erfassen. Das Jobcenter kommt dahinter und kündigt ihr fristlos, hilfsweise fristgemäß. Die Arbeitnehmerin erhebt Kündigungsschutzklage – und verliert.

#### **Langjährige Betriebszugehörigkeit? Kein Schutz**

Das Gericht wertet ihr Verhalten als Arbeitszeitbetrug; sie habe vorgetäuscht, für einen bestimmten Zeitraum ihre Arbeitsleistung erbracht zu haben, obwohl dies nicht der Fall gewesen sei. Das stelle eine schwerwiegende Pflichtverletzung dar, die jedenfalls die fristgemäße Kündigung ohne vorherige Abmahnung rechtfertige. Die langjährige Betriebszugehörigkeit stehe der Kündigung nicht entgegen. Einem Arbeitgeber könne nicht zugemutet werden, durch das vorsätzliche Nichterfassen von Pausenzeiten betrogen zu werden.

**Joachim Wichert** ist Fachanwalt für Arbeitsrecht bei aclanz Rechtsanwälte, Frankfurt und Berlin.

Quelle: F.A.Z